

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 53.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.
Insertionspreis für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum 1½ fr.

Samstag,
den 9. Juli 1859.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Felder = Verkauf.

Aus dem Nachlasse der kürzlich verstorbenen Jakob Friedrich Schnauffer'schen Ehefrau, Anna Barbara, geb. Nuser, dahier, kommen am Montag, den 11. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr, in der Kanzlei des Gerichtsnotariats zum öffentlichen Verkaufe die nachbezeichneten Felder. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Der Wittwer wird ihnen auf ihr Verlangen die Güter zeigen.

Den 8. Juli 1859.

K. Gerichtsnotariat.

Magenau.

Neder:

Zelg Hau:

1) 3¼ Mrg. 12,3 Rthn. im Hau, zwischen Bierbrauer Michael und der Gesellschaft Wagner, mit Dinkel;

2) 7/8 Mrg. 32,3 Rthn., der Stiftsacker, neben der Stadt und Schäfer Steck, auch Gesellschaft Wagner, mit Dinkel;

3) 7/8 Mrg. 21,5 Rthn. am Hagelweg, neben Gesellschaft Wagner und Philipp Jakob Bozenhardt, mit Dinkel.

Zelg Heumaden, Hagelweg:

4) 2 Mrg. 14,4 Rthn. am Hengstetter Weg bei der Ruhebank, neben dem Feldweg und Philipp Jakob Bozenhardt, mit Klee, Wicken und Erdbirnen.

Zelg Heumaden, breite Heerstraße:
5) 1 Mrg. 36,3 Rthn. in der großen Heumaden, neben Gesellschaft Wagner und Andreas

Gennesarth, mit Haber und Klee;

6) 1 7/8 Mrg. 35,4 Rthn. bei dem Lettenwasen, neben Fuhrmann Schnerr und Weiser, auch dem Graben, mit Haber.

Wiesen:

7) 1 6/8 Mrg. 40,3 Rthn.,

8) 2 Mrg. 37,9 Rthn.,

9) 1/8 Mrg. 47,3 Rthn.,

—: 4 1/8 Mrg. 29,5 Rthn.,

ob der Steinrenne, neben Ludwig Bögele und dem Kumpelgäschchen, auch Feldschütz Kempf von Stammheim, davon 1 2/8 Mrg. mit Haber;

10) 1 Mrg. 11,2 Rthn. Baumwiese, mit 45 tragbaren Obstbäumen, an der Hengstetter Staig, neben der Staig und dem Kumpelgäschchen, auch Schäfer Steck.

2) 1. Calw.

Gläubiger = Aufruf.

Ansprüche an den Nachlass der am 22. Juni 1859 gestorbenen Anna Barbara, geb. Nuser, Ehefrau des Jakob Friedrich Schnauffer, vormals Jungferwirths allhier, sind am 20. Juli 1859,

Vormittags 8 Uhr,

vor uns zu erweisen, widrigenfalls sie bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben.

Den 6. Juli 1859.

Namens der Theilungsbehörde:

K. Gerichtsnotariat.

Magenau.

Revier Liebenzell.

Holz = Verkauf

am Freitag, den 15. d. M.,
Nachmittags 4 Uhr,

im Wirthshaus in Igelstoch, aus der Nollmih nächst der Calmbacher Staige:

156 Stück tannenes Lang- und Klobholz,

21 Stück Buchen.

Neuenbürg, 5. Juli 1859.

K. Forstamt.

Lang.

Forstamt Wildberg.

Revier Schönbronn.

Holz = Verkauf.

Am

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag,

den 12., 13. und 14. Juli,

im Staatswald Schmäler Buhler, 2:

15 1/2 Klafter tannene Scheiter

und Prügel,

1700 Stück tannene Wellen;

im Staatswald Großer Buhler, 3:

9 1/2 Klafter tannene Rinde;

Scheidholz:

in den Staatswaldungen Großer Buhler, 1., 2., 3., Schmäler Buhler, 1., 2., Mäbich, Dennach, Abtswald:

81 Klafter tannene Scheiter und

Prügel,

15 " tannene Rinde und

2963 Stück tannene Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr, am ersten Tag beim hohen Markstein im Schmalen Buhler, 2., am

zweiten Tag bei auf dem Buhlerstich, am dritten Tag im Abtswald.

Wildberg, 5. Juli 1859.

K. Forstamt.

Niethammer.

Calw.

Fruchtmarkt betreffend.

Es ist für angemessen erachtet worden, die Zeit, zu welcher der Ver-

kauf auf hiesigem Fruchtmarkt zu beginnen hat, auf Vormittags 10 Uhr festzusetzen. Die Producenten und Consumenten werden darauf aufmerksam gemacht, da es in ihrem Interesse liegen dürfte, rechtzeitig sich einzufinden, und beim Eröffnen des Fruchtmarktes anwesend zu sein.

Calw, 6. Juli 1859.
Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.

Aufforderung

der Ortssteuer-Commission zu Fassung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens nach dem Stande vom 1. Juli 1859 Behufs der Besteuerung für das Finanz-Jahr 1859/60.

Unter Beziehung auf die in No. 50 des Calwer Amts- und Intelligenzblatts erlassene Bekanntmachung des K. Kameralamts Hirsau vom 24. v. M. werden die Steuerpflichtigen in hiesiger Gemeinde aufgefordert, nach den in jener Bekanntmachung gegebenen Vorschriften am

Mittwoch, Donnerstag und Freitag,
den 13., 14. und 15. Juli,
Vormittags von 9—12

und Nachmittags von 2—5 Uhr, der Ortssteuer-Commission auf dem Rathhause die Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestand von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Stats-Jahr 1859/60 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen beläuft?

Das feste ständige Einkommen, zu welchem nach einer Entscheidung des K. Steuerkollegiums sowohl dasjenige, welches in einem Jahres-Einkommen, als dasjenige, welches in bestimmten Tag- und Wochenlöhnen besteht, gerechnet wird, ist nach dem Stande vom 1. Juli 1859 — das veränderliche Einkommen aber

nach dem Ergebniß des letzten Stats-Jahres 1858/59 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen haben.

Zur Erläuterung wird noch bemerkt:

1. Die Faturung kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich nach den vorgeschriebenen Formularen geschehen.

Eine Berufung auf den Vorgang ist nur zulässig, wenn eine Veränderung in der Art und dem Betrag des Einkommens-Bezugs nicht eingetreten ist.

Die in die allgemeine württembergische Sparkasse zu Stuttgart gemachten Einlagen, beziehungsweise das hieraus fließende Zinseneinkommen sind steuerfrei, und dürfen daher nicht fatirt werden. Die in Gant oder Rechtsstreit befindlichen Kapitalien, aus welchen Zinsen nicht fließen, müssen gleichwohl zur Vormerkung behufs späterer Nachholung der Steuer in einer besondern Beilage zur Fassung angezeigt werden.

Wer Anspruch auf Steuerbefreiung zu haben glaubt, hat ebenfalls zu fatiren und sein Steuerbefreiungsgesuch im Fassionsformular zu begründen.

2. Für die schriftliche Faturung des Kapital- und Renteneinkommens, sowie des Dienst- und Berufseinkommens, ist sich der für beide Arten von Einkommen besonders vorgeschriebenen Formulare zu bedienen und es wird von denselben auf Verlangen jedem Steuerpflichtigen je ein Exemplar unentgeltlich abgegeben.

3. Abgabepflichtige des Vorjahres sind, wenn sie kein der Einkommens-Steuer unterworfenenes Einkommen mehr beziehen, verbunden, innerhalb des Termins eine sog. Fehlanzeige einzureichen.

4. Je nach Ablauf des gegebenen Termins werden die Fassionszettel, soweit sie bei der Ortssteuerkommission noch nicht eingekommen sind, abgeholt, wofür dem abholenden Diener eine Gangegebühr von 4 fr. zu entrichten ist. Weitere Säumnis hat Bestrafung zur Folge. Es kann jedoch das Unterlassen der Fassung

durch das Vorgeben, von der Aufforderung zur Fassung keine Kenntnis erhalten zu haben, niemals entschuldigt werden.

5 Die Fassionen sind von den Pflichtigen oder deren gesetzlichen Vertretern am Schlusse eigenhändig zu unterzeichnen. Den in besondern Ausnahmefällen von Dritten abzugebenden Fassionen ist eine Vollmacht beizuschließen. Wenn in Folge der mangelhaften Abfassung eine Fassung zurückgewiesen werden muß, so wird sie als nicht eingereicht angesehen.

6. In Anstandsfällen werden die Steuerpflichtigen vorgeladen, und wenn sie der Auflage keine Folge leisten, die weiter erforderlichen Maßregeln angewendet werden.

7. Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche den zweiten Termin für Ablage der Fassung versäumen, wird nach der Verfügung des K. Steuerkollegiums von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe erkannt und bei fortgesetztem Ungehorsam eine wiederholte und höhere Strafe verfügt werden. Weitere Säumnis hat die Einschreitung des K. Oberamts und K. Kameralamts zur Folge.

8. Die Strafbestimmungen des Einkommenssteuergesetzes vom 19. September 1852 sind folgende:

Wenn ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschwiegen wird, so ist wegen Steuergefährdung als Strafe der zehnfache Betrag der verkürzten Steuer verwirkt und daneben die letztere nachzuholen.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Anzeige mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Die Steuernachholung und Strafe findet auch dann statt, wenn die Thatfache, durch welche sie begründet worden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird. Die Verfolgung der Uevertretungen des Gesetzes verjährt in 3 Jahren, findet also nicht mehr statt, wenn während

drei Jahren in ununterbrochener Folge richtige Fassionen eingereicht worden sind.

Den 6. Juli 1859.

Ortssteuer-Kommission.

Schuldt. Rukhaberle.

2)1. Calw.

Berakkordirung von Scheiner- Arbeiten für das neue Kran- kenhaus.

Für das Krankenhaus werden vorerst angeschafft:

- 30 Bettladen,
- 30 Stühle von Birkenholz,
- 15 Nachttischen,
- 20 Spuckkästchen,
- 16 Pfeilertischen,
- 4 Tafeltische,
- 16 Nachttühle und
- 6 Fußschmel.

Diese Arbeiten werden im öffent-
lichen Abstreich vergeben werden. Zur
Verhandlung ist

Montag, der 18. d. M.,

Nachmittags 1 Uhr,

bestimmt. Affordsliebhaber können
von Herrn Stadtwerkmeister Küm-
merle nähere Auskunft erhalten.

Calw, 6. Juli 1859.

Stadtschultheißen-Amt.

Schuldt.

Eichen = Verkauf.

Am

Montag, den 11. d. M.,

werden um 8 Uhr Morgens

im Stadtwald Meistersberg

31 Stück Eichen, die sich zu Kü-
fer- und Werkholz, auch theil-
weise zu Messgerhauflöhen
eignen,

im öffentlichen Aufstreich verkauft,
wozu die Liebhaber eingeladen sind.
Zusammenkunft im Meistersberg.

Calw, 7. Juli 1859.

Stadtförster

Schaupp.

Frucht = Verkauf.

Die Gemeinde Simmozheim ver-
kauft

Dienstag, den 12. d. M.,

Vormittags 9 Uhr,

150 Scheffel Dinkel und

130 Scheffel Haber, gute Waare.

Die Zusammenkunft ist um die
oben bestimmte Zeit auf dem Rath-
haus, wo dann das Nähere bekannt
gemacht wird.

Simmozheim, 5. Juli 1859.

Schultheißen-Amt.

Schwämmle.

Holz = Verkauf.

Die Gemeinde Schmieh verkauft
am Donnerstag, 14. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

162 Stück Langholz und

53 Klafter fordenes und tannenes

Scheiterholz, sowie

17 Klafter fordene Reisprügel,
um baare Bezahlung auf dem Rath-
haus zu Schmieh.

Schmieh, den 5. Juli 1859.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:

Schultheiß Rentschler.

Gefundenes.

Es ist zwischen Röthenbach und
Emberg eine Mücke sammt Sperr-
fette gefunden worden; der rechtmä-
ßige Eigenthümer kann sie binnen
14 Tagen gegen Einrückungsgebühr
bei der unterzeichneten Stelle abho-
len, widrigenfalls sie dem Finder zu-
erkannt werden wird. Die Schult-
heißen-Aemter werden ersucht, dies
in ihren Orten bekannt machen zu
lassen.

Röthenbach, 2. Juli 1859.

Schultheiß Schwämmle.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Geld = Gesuch.

Ich suche aus Auftrag ein An-
lehen von 1300 fl. gegen Faust-
pfandsbestellung gerichtlich versicher-
ter Kapitalien. Auch bin ich beauf-
tragt, 3 gute Pfandscheine von
1000 fl., 800 fl. und 400 fl. so-
gleich oder bis Jacobi d. J. gegen
baar Geld umzusetzen, und mehrere
100 fl.-Zieler zu verkaufen.

Berwalt.-Aktuar Verini.

Turn = Versammlung

nächsten Dienstag.

Preis = Regeln.

Sonntag, den 10. d., werden
20—30 junge Gänse herausge-
legt, Einlage für 2 Kugeln 6 fr.
Jeder Theilnehmer hat das Recht,
irgend einen Andern werfen zu lassen.
Zu zahlreichem Zuspruch ladet ein
G. Thudium.

Calw.

Omnibus = Fahrt.

Einem geehrten Publikum zeige
ich hiermit an, daß ich jeden Sonn-
tag, Morgens 7 Uhr, nach Wildbad
und Abends retour, sowie auch
wie bisher jeden Montag, Mitt-
woch und Freitag nach Stuttgart
und die darauf folgenden Tage re-
tour, fahre.

Lohnkutscher Bauer.

Geschäfts = Empfehlung.

Meinen verehrten Kunden und
Freunden beehre ich mich die erge-
bene Anzeige zu machen, daß ich
mein Haus mit dem seitherigen Ge-
schäft an Ehr. Nagel, Webermeister,
vermietet habe. Indem ich für das
mir bisher geschenkte Zutrauen herz-
lich danke, bitte ich zugleich, dasselbe
auch auf meinen Nachfolger über-
tragen zu wollen. Um ferneren star-
ken Besuch meines Hauses freund-
lich bittend, zeichnet ergebenst

Winkler, Weblehrer.

Unter Bezugnahme auf Obiges
erlaube ich mir meine selbstverfer-
tigten Waaren in Zeuglen, Kölsch,
Bettbaräent, Baumwolltuch, Hosens-
und Kleiderstoffen, Web- und Strick-
garnen, sowie alle in dieses Fach ein-
schlagenden Artikel bestens zu em-
pfehlen mit der Versicherung, daß
ich mir es angelegen sein lasse, meine
werthen Abnehmer stets billig und
rechtlich zu behandeln.

Ehr. Nagel, Webermeister,
in der Badgasse.

Gemeinde =

Rechnungstabellen

sind vorrätzig und empfiehlt zu ge-
fälliger Abnahme

A. Delschläger.



Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über, sind frische Laugbretzeln zu haben bei

C. Dierlamm.

Ein Mitleser

zum „Schwäb. Merkur“ wird noch angenommen; wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Omnibus = Fahrt.

Ich mache hiermit die ergebnste Anzeige, daß ich mit dem Omnibus jede Woche 4 Mal, nämlich Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Samstag, je Morgens halb 8 Uhr, nach Stuttgart und darauf folgenden Tag, Morgens halb 10 Uhr, von Stuttgart retour fahre. Die Abfahrt dahier ist beim Waldhorn. Um zahlreichen Zuspruch bittet

Christian Lodholz, Kutscher.

Für Wirthhe.

Feinen Tafel-Senf per Pfund 10 fr., ganz dicken Senf per Pfund 12 fr.,

Kölnisches Wasser, offen und in Flacon, alle Sorten Haar-Öel und feinste Toilett-Parfüm empfiehlt
A. Sattler.

Mötlingen.

Feile Wolle.

Zwei Centner mittelfeine Bastard-lautere Jährlingswolle hat zu verkaufen

Gutspächter R. Schmid.

Verlorenes Stahlmesser.

Es ist kürzlich ein von mir gefertigtes großes Stahlmesser verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, solches gegen Belohnung mir zu übergeben.

Lodholz, Messerschmied.

Verkauf.

Unterzeichneter hat eine Wiege und einen deutschen Kastenofen sammt Zugehör zu verkaufen.

Jakob Rühle
in der Insel.

2)2.

Der Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg,

dessen Ausschuss seinen Sitz in Stuttgart hat, beabsichtigt a) die würdige Einrichtung und Ausstattung kirchlicher Räume, vornehmlich der Altäre, Beschaffung heiliger Gefäße, Crucifixe, Bilder u. s. w.; b) die Verbreitung guter christlicher Bilder in den Schulen und Familien. Den ersteren Zweck verfolgt er durch Berathung und Unterstützung von Gemeinden, welche sich mit ihm ins Benehmen setzen.

Ein jährlicher Beitrag von 1 fl. macht einzelne Kirchen-Genossen, wie auch Kirchen-Convents- und Pfarrgemeinderaths-Collegien zu stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Beitrittserklärungen, wozu namentlich auch Nichtgeistliche eingeladen werden, wie auch Anfragen bei dem Ausschusse, befördert an diesen der für den Bezirk Calw bestellte Agent:

Pfarrer Deckinger
in Stammheim.

Calw.

Logis.

In meinem neu-erbauten Hause habe ich das untere Logis bis Martini oder auch bald zu vermieten.

Heinrich Widmann, Zimmermstr.

Schöne Salat-Geplänge

bei Heinrich Haydt.

Logis.

Ein freundliches Logis hat auf Jakob zu vermieten

Christian Menninger.

3)2. Speßhardt.

Geld auszuleihen.

300 fl. hat gegen gefessliche Sicherheit auszuleihen
die Gesamt-Gemeindepflege.

Bermischtes.

Altdentsche Sprüchwörter.

Eine Hausfrau darf nicht sein eine Ausfrau.

Was die Frau erspart, ist so gut, als was der Mann verdient.

Das Auge der Frau macht die Wäsche rein.

Wo die Frau wirthschaftet, wächst der Speck am Balken.

Posthume Werke. Engel war ein großer Feind von der Sitte, nach dem Tode berühmter Männer unbedeutende Kleinigkeiten aus ihrem Privatleben sammeln und drucken zu lassen, oder gar ihre nicht für das Publikum bestimmten Privatbriefe zur öffentlichen Kunde zu bringen.

— Einst sagte er zu einem Bekannten: „Freund! Sie sind jünger als ich und überleben mich wahrscheinlich. Sollte Jemand nach meinem Tode den Einsfall haben, meine nicht literarische Correspondenz drucken zu lassen, so machen Sie bekannt, daß ich das zum Voraus für einen Schurkenstreich erklärt hätte. Es ist schändlich, an den Thüren der Lebenden zu hocken, aber noch viel schändlicher, auf Rechnung der Todten, die sich nicht mehr vertheidigen können, die Klatschbabe zu spielen.“

Wahrer Adel. Abraham a Sancta Clara sagt: Ein offener Helm adelt nicht allein, auch eine wurmstichige Ruß hat einen. Hochgeboren sein, adelt nicht, auch ein Storch ist hochgeboren, auch ist er nicht deshalb heilig, weil er sein Nest auf dem Kirchendache baut. Wohlgeboren ist das Schaf. Von einem guten Hause sein, adelt nicht allein, denn eine Schildkröte hat auch ein gutes Haus. Hohe Ahnen hat der Elephant, und von hohem Stamme sein, adelt nicht allein, denn manch saurer Holzapfel ist von hohem Stamme. Nur ein edles Gemüth adelt allein.

Gottesdienst.

Sonntag, den 10. Juli 1859:
Vormittags (Predigt): Herr Helfer Rieger.

